



Sachgebiet Sachgebiet 10	Sachbearbeiter Herr Müller	Kontakt 09321/20-1005 herbert.mueller@stadt-kitzingen.de		
Beratung Stadtrat	Datum 12.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung	

Betreff**Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stadtrat 2026 - 2032****Anlagen:**

Anlage 1 - Geschäftsordnung_Stadtrat_Kitzingen

Anlage 2 - Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Vorschlag zum Beschluss:

Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung von 2020 bis 2026 weiter. Das gilt nicht, soweit in der heutigen Sitzung oder in einer kommenden Sitzung ausdrücklich von der übernommenen Geschäftsordnung abgewichen wird.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat sich gem. Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung (GeschO) zu geben. Diese regelt die Zuständigkeiten sowie den Geschäftsgang der Gremien.

Die Gültigkeit der GeschO vom 17.12.2020 endete mit der Legislaturperiode am 30.04.2026.

In der Vergangenheit war es üblich, die bisher gültige Geschäftsordnung mit Blick auf die Handlungsfähigkeit zunächst bis auf Weiteres zu beschließen, verbunden mit dem Arbeitsauftrag an die Verwaltung, eine überarbeitete Fassung dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen. Als Anlage 1 die Geschäftsordnung in der aktuellen Fassung.

Die Verwaltung wird hierzu bis zur Sommerpause einen ersten Entwurf vorbereiten. Gleichwohl können bereits ab sofort Änderungswünsche an das Vorzimmer des Oberbürgermeisters gerichtet werden.

Zur Geschäftsordnung ging seitens B90/Die Grünen ein Änderungsantrag hinsichtlich § 8 Abs. 1 Satz 6 ein. Sollte dieser beim vorherigen Tagesordnungspunkt (Sitzungsvorlage Nr. 2026/104) mehrheitlich beschlossen worden sein, kann diese Änderung ab sofort umgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die alte Geschäftsordnung unverändert übergangsweise zu beschließen.

Informativ: sog. Hauptsatzung.

Mit der Geschäftsordnung nicht zu verwechseln ist die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (sog. Hauptsatzung) – Anlage 2.

Diese endet nicht zum 30.04.2026 und hat weiterhin Gültigkeit. Gleichwohl wird die Verwaltung auch hier eine überarbeitete Fassung mit einem Vorschlag zur Anpassung der Entschädigungen bis zur Sommerpause vorlegen.

